

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.01.2002

Auf Grund § 19 des Straßengesetzes für Baden Württemberg (StrG) und der Änderungsge-
setze, § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 11. Juni 2001 folgende Satzung über Erlaub-
nisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1
Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

**§ 2
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen an innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften, etwa bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht, wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
- (3) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Gemeinde ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, dass öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Erlaubnis

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde grundsätzlich 1 Woche vor Inanspruchnahme zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erklärungen durch Zeichnung, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner zeitlich günstigsten Rahmen zu errechnen.
- (2) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Im übrigen werden angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 in einmaligen Beträgen festgesetzt werden. Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen, für die jährlich Gebühren zwischen 1,50 und 10 Euro festzusetzen sind, können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzurechnen ist.
- (5) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf halbe oder volle Euro-Beträge nach unten abzurunden.
- (6) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Sondernutzungsgebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.
- (2) Erfolgt die Sondernutzung ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit der tatsächlichen Benutzung, frühestens ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Sondernutzungsgebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag entsprechend der Bestimmung in Satz 1 zur Zahlung fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (2) Sondernutzungsgebühren, die durch vom Hundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner zur Zahlung fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig sind.

§ 8 Gebührenerstattungen

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 9 Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 10 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Die Standgenehmigung ersetzt eine Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 21. November 1983 außer Kraft, jeweils mit allen späteren Änderungen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untereisesheim, den 12. Juni 2001

gez.
Karlheinz Weigelt
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Art der Sondernutzung

I. Lagerung, Baustelleneinrichtungen:

1. Aufstellen von Gerüsten für Arbeiten zur Gebäudeunterhaltung (nicht für Um-, Aus- oder Erweiterungsbau), wenn die Hälfte des Gehweges mindestens 1 m frei bleibt, auf die Dauer eines Monats.
2. Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1 m frei bleibt auf die Dauer einer Woche.
3. Vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens 6 Monaten.
4. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport auf das oder von dem anschließende(n) Grundstück auf die Dauer einer Woche, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

II. Anlagen und Einrichtungen:

5. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
6. Bauteile in und über öffentlicher Verkehrsfläche, die nach § 5 LBOAVO baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
7. gestrichen
8. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z. B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeit entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagebrettern, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 cm in die Gehwegfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
9. gestrichen
10. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind; Briefkästen und Einrichtungen der Deutschen Bundespost.

III. Sonstiges:

11. gestrichen
12. Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragtasche auf Gehwegen.
13. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
14. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
15. gestrichen

16. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet u. unbeleuchtet), Reklameuhren und ähnl. Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtungen in öffentl. Straßenflächen hineinragen und sie baurechtlich genehmigt wurden, oder, wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
17. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, wenn die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt.

Anlage 2 Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und sich nicht aufgrund § 21 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr Euro
<u>Baustelleneinrichtung und Lagerungen:</u>			
1	Belegung von Straßenflächen durch Baustellen (Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen usw. einschl. Hilfseinrichtungen)	je qm täglich mtl. jedoch Mind.geb. tägl. mtl.	0,05 – 0,10 0,15 – 1,50 2,50 20,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art bei längerer Inanspruchnahme als eine Woche, auch auf Feldwegen	je qm täglich jedoch Mind.geb.	0,05 – 0,50 2,50
<u>Überbauungen, Überbrückungen, Überleitungen usw.</u>			
3	Leitungen aller Art je lfd. Meter	mtl jährl.	0,25 – 0,50 0,50 – 2,50
4	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes in einem größeren Ausmaß, als dies nach § 5 LBOAVO baurechtlich zugelassen ist oder zugelassen werden kann: a) des Luftraumes je qm Grdfl. b) des Grund und Bodens je qm Grdfl. c) für Stufen je Tritt einmalig Gebührenfrei sind bei baurechtlich genehmigten Gebäuden vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie Mauer- und Dachvorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rolläden, wenn diese nur bis zu 50 cm in den Verkehrsraum ragen und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.	jährl. jährl.	0,50 – 500 0,50 – 500 7,50 – 100
<u>Anlagen und Einrichtungen:</u>			
5	Automaten und Schaukästen	jährl.	6 – 150
6	Warenauslagen (z. B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 50 cm in die Straßenfläche hineinragen	jährl.	6 – 120
7	Briefkästen und ähnl. Einrichtungen der Bundespost		gebührenfrei

Anbieten von Leistungen:

8	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafes, Gaststätten und Eisdielenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	jährl.	0,50 – 25
9	Gewerbsmäßige Kfz-Bewachung pro Parkplatz	wöchentl. jährl. oder	7,50 – 50 0,25 – 2,50 5 – 50 25 – 50% des Umsatzes
10	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. Einrichtungen von Schaubuden und sonstigen Schaustelleneinrichtungen	je qm tägl monatl. je qm wöchentl.	0,50 – 5 5 – 50 0,25 – 2,50

Werbung:

11	Ausstellungen und Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen (z. B. Kfz-Sonderschauen) je nach Art	tägl.	0,50 – 250
12	Litfaßsäulen, Großflächenwerbetafeln u. ä. Werbeeinrichtungen je nach Art	jährl. oder	6 – 250 10 – 75% des Umsatzes
13	Werbeanlagen a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je Ansichtfläche b) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind (z. B. Werbeträger von Zirkusunternehmen, Volksfesten usw.) je qm Werbefläche oder je Werbeträger c) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen	jährl. tägl. monatl. tägl. mtl. jedoch Mind.geb.	0,50 – 100 0,05 – 0,5 0,5 – 25 0,20 – 0,50 0,50 – 25 2,50 gebührenfrei
14	Reklameschilder für gewerbliche Anlagen (Tankstellen, Gaststätten usw.) je nach Art	jährl.	0,50 – 100
15	Bewegliche Außenwerbung a) mit Plakatträgern je Person b) mit Werbefahrzeugen je Fahrzeug c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen	tägl. tägl. jedoch Mind.geb.	0,50 – 15 0,50 – 30 2,50 gebührenfrei

Straßen- und Feldwegbenutzungen:

16	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	tägl. mtl.	0,50 – 10 0,50 – 50
----	---	---------------	------------------------

	jedoch Mindestgebühr	jährl.	0,50 – 250 2,50
--	----------------------	--------	--------------------

Sonstige Sondernutzungen:

17	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einsch. Wohnwagen und dergleichen zu nicht gewerblichen Zwecken	mtl.	2,50 – 30
18	Alle sonstigen Sondernutzungen	tägl. mtl. jährl.	0,50 – 50 2,50 – 250 5 – 500
	jedoch Mindestgebühr		2,50